

§ 18

<p>§ 18) Abteilungen</p> <p>18.1 Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Das Präsidium wird ermächtigt eine Abteilung fördernde Mitglieder ins Leben zu rufen. Über Gründung und Auflösung beschließt das Präsidium nach Anhörung des Sport- und Vereinsausschusses, bei der Abteilung fördernde Mitglieder Bedarf es jedoch der Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>18.2 Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.</p> <p>18.3 Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung , die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, geben.</p>	<p>§ 18 Abteilungen</p> <p>18.1 Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Das Präsidium wird ermächtigt eine Abteilung fördernde Mitglieder ins Leben zu rufen. Über Gründung und Auflösung beschließt das Präsidium nach Anhörung des Sport- und Vereinsausschusses, bei der Abteilung fördernde Mitglieder bedarf es jedoch der Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>18.2 Den Abteilungen obliegt die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes.</p> <p>18.3 Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung , die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, geben. Der Verein richtet die Abteilung der „Arminis“ für Mitglieder bis 14 Jahre ein. Für diese gilt Absatz 1 sinngemäß</p>
---	--

Vorbereitend für die Abteilungsgründung „Arminis“ wurde § 18.3 erweitert. Hierbei ist die Formulierung „Der Verein richtet ... ein“ wesentlich, da nur auf diesem Weg eine rechtlich legitimierte Abteilungsleitung installiert werden kann.

Aus dem eingefügten Zusatz leitet sich die zentrale Schwierigkeit der Abteilungsgründung und Souveränität direkt ab: Da alle Mitglieder dieser Abteilung höchstens 14 Jahre alt sein werden, wird in dieser kein im juristischen Sinne wahlberechtigtes Mitglied zu einer Versammlung erscheinen können. Trotzdem wird auch für die Arminis eine legitimierte Abteilungsleitung benötigt, die somit auf anderem Weg als über direkte Wahlen ihr Amt erhalten muss (z.B. durch Einsetzung). Durch die gewählte Formulierung hat der Verein die Freiheit, für die Abteilung „Arminis“ den Erfordernissen angepasste Sonderregelungen zu treffen, die eine Selbständigkeit und die eigenständige Führung der Abteilungsgeschäfte rechtlich ermöglichen. Mit der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des ASC ist bereits der erste wichtige Schritt zur Abteilungsgründung getan, sodass aus unserer Sicht durch die an dieser Stelle beantragte Satzungsänderung die weiteren Voraussetzungen geschaffen werden sollten (vgl. § 6.3).

§ 18) Abteilungen

18.4 Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwingend einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart. Im übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung weitere Mitarbeiter in genau umrissenen Funktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen lassen. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift zuzuleiten.

§ 18 Abteilungen

18.4 Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwingend einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart. Im übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung weitere Mitarbeiter in genau umrissenen Funktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen lassen. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift zuzuleiten.

18.5

Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Präsidiums selbst organisieren, so dass sie steuerrechtlich eigenständige, gemeinnützige Körperschaften sind. Dasselbe gilt für die Vereinsjugend.

Darüber hinaus wurde § 18.5 angefügt, der das aktuelle Steuerrecht berücksichtigt und Abteilungen sowie der Vereinsjugend mit Zustimmung des Präsidiums die Möglichkeit gibt, steuerrechtlich eigenständig zu werden. Dies beinhaltet keine vollständige Ausgliederung oder Abkoppelung einzelner Abteilungen.

Im DSC gibt es derzeit 8 Abteilungen, von denen mindestens 2 höhere sportliche Ziele anstreben. Momentan sind die Umsätze, Aufwendungen und Ausgaben aller Abteilungen sowie die „Zuschüsse“ des Gesamtvereins für diese in einem Rahmen, der steuerrechtlich keine Probleme bereitet. Allerdings ist in anderen Vereinen zu beobachten, dass „Profiabteilungen“ (z.B. Handball, Volleyball oder Eishockey) die steuerbegünstigte Stellung der Gesamtvereine zu gefährden beginnen. Hierbei wird vom Finanzamt die „gemeinnützige Vereinstätigkeit“ in Frage gestellt und tendenziell dazu übergegangen, die Vereine aufgrund ihrer Profiabteilungen einem Wirtschaftsunternehmen entsprechend einzustufen. Einige Vereine prüfen daher bereits, „Nebenabteilungen“, die ihrerseits im Profibereich spielen, trotz sportlicher Erfolge in den Amateurbereich zurückzustufen.

Sofern diese Einschätzungen von Seiten der Finanzämter nicht weiterhin als Einzelfälle zu beobachten sind sondern allmählich zum Standard werden und die Abteilungen des DSC gleichzeitig entsprechend ihrer Ziele höhere Spielklassen erreichen, könnte das auch irgendwann die steuerrechtliche Stellung des gesamten DSC in Frage stellen. Somit sollte frühzeitig die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die fraglichen Abteilungen sich steuerrechtlich „verselbständigen“ (dabei aber wie bisher als Abteilung im DSC verbleiben), um im Fall der Fälle nur für die betreffende Abteilung die Steuervorteile zu verlieren. Hierdurch würden alle anderen Abteilungen von derartigen Entwicklungen unberührt bleiben

und der Gesamtverein weniger stark von den Nachteilen getroffen. Wir empfehlen daher, dieser Änderung zuzustimmen.